



Richtlinien für die Vergabe sozialer Überbrückungsdarlehen des studierendenWERKs BERLIN (in der vom Verwaltungsrat am 11.12.2014 beschlossenen Fassung)

§ 1 – Grundsätze

Das studierendenWERK BERLIN stellt unterstützungsbedürftigen Studierenden Darlehen zur Verfügung, mit denen ein erfolgreicher Studienverlauf ermöglicht werden soll. Antragsberechtigt sind Studierende, die an einer Hochschule im Land Berlin eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das studierendenWERK BERLIN entrichten bzw. für die über ihre Hochschule ein Sozialbeitrag entrichtet wird. Darlehen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 – Voraussetzungen

- (1) Darlehen erhalten Studierende, deren Studienleistungen erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für den weiteren erfolgreichen Studienverlauf grundsätzlich gegeben sind, unter Berücksichtigung der individuellen finanziellen Rahmenbedingungen.
- (2) Darlehen werden zur Überbrückung kurzfristiger wirtschaftlicher Engpässe gewährt, nicht jedoch zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten und/oder Unterstützung Dritter.
- (3) Das regelmäßige, inländische Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin muss eine Rückzahlung zulassen.

§ 3 – Antragsverfahren

- (1) Ein Darlehen wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Anträge sind grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Immatrikulationsbescheinigung,
 - b. Nachweis zum bisherigen Studienverlauf,
 - c. Personalausweis bzw. Pass
 - d. Aufenthaltsgenehmigung, polizeiliche Anmeldung,
 - e. Belege zur Darlehensverwendung,
 - f. Darlegung der Einkommenssituation.

§ 4 – Darlehenshöhe – Darlehensauszahlung

- (1) Darlehenshöhe und -auszahlung richten sich nach Art und Höhe sowohl der nachgewiesenen Aufwendungen wie auch der laufenden Einnahmen des Antragstellers/der Antragstellerin (Rückzahlungsfähigkeit).
- (2) Die maximale monatliche Darlehensauszahlung orientiert sich an dem im BAföG festgelegten Bedarfssatz für Studierende. Der Darlehensbetrag ist auf das 2-fache des festgesetzten Bedarfs nach dem BAföG begrenzt.

§ 5 – Darlehensrückzahlung – Darlehenslaufzeit

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten.
- (2) Die erste Rate wird mit dem auf den letzten Auszahlungsmonat folgenden Monat fällig (Tilgungsfälligkeit). Die Raten sind jeweils am 1. eines Monats fällig, aber frühestens nach 30 Tagen.
- (3) Die Laufzeit des Darlehens wird individuell vereinbart. Der Tilgungszeitraum darf jedoch



- 24 Monate, gerechnet vom Monat, in dem die erste Rate fällig wird, nicht überschreiten.
- (4) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Rückzahlungsbedingungen wird das Darlehen mit 5 % verzinst und das Mahnverfahren eingeleitet. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Anwalts- und Gerichtskosten) sind vom Darlehensnehmer/von der Darlehensnehmerin zu erstatten.
 - (5) Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem studierendenWERK BERLIN eine Einzugsermächtigung für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen.
 - (6) Der Darlehensnehmer/Die Darlehensnehmerin hat das studierendenWERK BERLIN unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung hinzuweisen. Kommt der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nach, hat dieser/diese die dem studierendenWERK BERLIN daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

§ 6 – Weitere Darlehensaufnahme

Ein weiteres Darlehen kann beantragt werden, wenn das zuvor erhaltene Darlehen vollständig zurückgezahlt worden ist.